

dafür, denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, der trotzdem den Weg der Straftat geht, weil er die ihm offenstehende echte Möglichkeit des gesellschaftsgemäßen Verhaltens verantwortungslos nicht wahrgenommen hat. So wird im § 5 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - erstmals in einem deutschen Strafgesetzbuch - der Inhalt der Schuld klar umrissen: „Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht“. Der Täter macht sich schuldig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; in den strafrechtlichen Bestimmungen ist jeweils geregelt, in welchen Fällen auch Fahrlässigkeit strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Kriterien des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit werden ebenfalls, im Strafgesetzbuch exakt bestimmt.

Das Schuldprinzip setzt zugleich eine absolute Grenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit: Sie endet dort, wo der Bürger nicht verantwortungslos gehandelt hat, wo er keine Möglichkeit eines anderen Verhaltens hatte. In diesem Sinne - das fordern die Verfassung und das Strafgesetzbuch unabdingbar - muß die Schuld des Täters als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgestellt werden. Darauf beruht die Gerechtigkeit und Überzeugungskraft des Urteils.

Als dritte Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt Absatz 2, daß *die Schuld des Täters zweifelsfrei nach gewiesen ist*. Durch die Verfassung wird damit verbürgt, daß niemand verurteilt werden darf, wenn nicht mit absoluter Gewißheit die Schuld des Angeklagten festgestellt wurde.

Wie im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik näher festgelegt ist, muß der Nachweis der Schuld im gesetzlich durchgeführten Verfahren vor Gericht erbracht werden. Für die Beweisführung im Strafverfahren gelten strenge Vorschriften. Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel (z. B. Zeugenaussagen, Sachverständigen-gutachten) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen. Nicht der Beschuldigte oder Angeklagte muß seine Unschuld beweisen (ihm darf die Beweisführungspflicht nicht auferlegt werden), sondern die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt sind verpflich-